



**Antrag bitte vollständig ausfüllen; ferner ist ein Lageplan
oder eine vermaßte Skizze beizufügen, aus der die verkehrliche Lage ersichtlich ist**

Antrag

auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Straßen- und Wegegesetz NW (StrWG NW) und nach der Sondernutzungssatzung der Stadt Hamm
sowie auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Straßenverkehrsordnung (StVO) für die Inanspruchnahme einer öffentlichen Verkehrsfläche

hier:

Straßen-Cafe / Außengaststätte

1. Angaben zum Antragsteller

1.1 Vorname, Name / Bezeichnung der Firma: _____

1.2 Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort): _____

1.3 Telefon-Nr., Fax-Nr. _____

1.4 **Verantwortliche Person***) Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Telefon: _____

*) Daten sind unbedingt anzugeben:

2. **Lage der in Anspruch zu nehmenden Fläche (Straße, Weg, Platz - bitte genau angeben) - Ggf. Anlage beifügen – und Art des Vorhabens - bitte genau beschreiben, evtl. Anlage beifügen)**

3. Tatsächliche Breite in Meter des/der - ***diese Angaben müssen zwingend gemacht werden*** -

Gehweges	Radweges	Parkstreifens	Fahrbahn	Platzes

4. Davon sollen genutzt werden - ***diese Angaben müssen zwingend gemacht werden*** -

Gehweges	Radweges	Parkstreifens	Fahrbahn	Platzes

Anzahl der aufzustellenden Tische?	
Anzahl der aufzustellenden Stühle?	
Zu welchen Uhrzeiten soll das Straßen-Cafe / die Außengaststätte täglich geöffnet sein?	
Welche Waren werden zum Verkauf angeboten?	

5. Wann soll die Nutzung erfolgen ?

6.1 vom _____ bis _____

6.2 **ganzjährig an 180 Tagen** (gilt nur bei Straßen-Cafes / Außengaststätten)
(Zeitraum 14.03. bis 31.10. eines Jahres)

7. Ist Lautsprechbetrieb vorgesehen? Nein Ja

Die Erlaubnis wird auch für die Folgejahre beantragt
(gilt bis auf Widerruf; nur für Straßen-Cafes / Außengaststätten)

Allgemeine Hinweise

1. Die Stände sind so zu errichten, dass der Fußgängerverkehr nicht behindert wird und Rettungswege der Feuerwehr nicht versperrt werden. Es muss in jedem Fall eine Durchgangsbreite von mindestens 1,50 m auf den Gehwegen verbleiben, in der Fußgängerzone mindestens 3,00 m.
2. Das gleichzeitige Abstellen von Fahrzeugen in Fußgängerbereichen und auf Gehwegen ist nicht gestattet bzw. bedarf einer gesonderten Ausnahmegenehmigung.
3. Für das Be- und Entladen der Fahrzeuge sowie für das Befahren der Fußgängerzone gelten die amtlichen Verkehrszeichen sowie die auf den Verkehrszeichen angegebenen Zeiten.
4. Sollte der Betrieb einer Lautsprecheranlage vorgesehen sein, so ist hierzu eine gesonderte Genehmigung beim Umweltamt der Stadt Hamm einzuholen.
5. Sollte der Ausschank von Getränken oder die Ausgabe von Speisen vorgesehen sein, so ist hierzu eine gesonderte Genehmigung des Ordnungsamtes der Stadt Hamm einzuholen. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass für gewerbliche Veranstaltungen keine Sondernutzungserlaubnis erteilt wird (Ausnahme: Straßen-Cafes / Außengaststätten)
6. Für die dem Erlaubnisnehmer zugeteilte Fläche entfällt jegliche Haftung für die Stadt gegenüber dem Erlaubnisnehmer und seinen Beauftragten, auch wenn irgendwelche Mängel schon bei der Erlaubniserteilung offen oder verborgen vorhanden waren. Für die durch die Inanspruchnahme verursachten Schäden haftet der Erlaubnisnehmer gegenüber der Stadt Hamm als Eigentümer der Fläche. Die Stadt Hamm ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Erlaubnisnehmers sofort zu beseitigen. Der Erlaubnisnehmer stellt die Stadt Hamm von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Sondernutzung gegen die Stadt Hamm erhoben werden können.
7. Bei Vorlage eines unvollständig ausgefüllten Antrages sowie bei Nichtvorlage angeforderter Unterlagen und bei fehlender Unterschrift auf dem Antrag erfolgt keine bzw. eine verzögerte Antragsbearbeitung. Daraus entstehende Nachteile gehen ausschließlich zu Lasten des Antragstellers.
8. **Der Antrag ist mindestens 2 Wochen vor Benutzung schriftlich zu stellen.** Eine Erlaubnis wird auf Zeit und / oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührentarifs der Sondernutzungssatzung erhoben. Ferner werden Gebühren nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr erhoben. Wird eine genehmigte Sondernutzung aufgegeben oder flächenmäßig nicht voll in Anspruch genommen, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Die Benutzung der Fläche ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Zuwiderhandlungen stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die je mit einem Bußgeld bis zu 500,00 € geahndet werden können.
9. Eine erteilte Sondernutzungserlaubnis ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Zustimmungen.

Die im Antrag gemachten Angaben entsprechen der Richtigkeit.

Eine Skizze ist diesem Antrag beigelegt.

Die obengenannten allgemeinen Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen und erkläre, diese zu beachten.

Ort; Datum:

Unterschrift

Falls Sie den Antrag per e-mail versenden, dann bitte an folgende zentrale Anschrift:

stvb-hamm@stadt.hamm.de